

HafenCity Hamburg GmbH | Osakaallee 11 | 20457 Hamburg

Peter Schönberger



22. Februar 2024

Ihre Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 23. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Schönberger,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 23. Januar 2024 an das Postfach transparenzgesetz@hafencity.com. Hierin beantragen Sie Zugang zu den Aufzeichnungen, in denen die Wertermittlung für das Baufeld 73 in der HafenCity festgehalten ist. Des Weiteren beantragen Sie Zugang zum Grundstückskaufvertrag, der mit der MSC Mediterranean Shipping Company (MSC) geschlossen worden ist.

Ihrem Antrag kann in Bezug auf den Zugang zu den Aufzeichnungen, in denen die Wertermittlung für das Baufeld 73 festgehalten ist mit Einschränkungen entsprochen werden. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der HafenCity Hamburg GmbH (HCH) konnte Ihrem Ersuchen lediglich insoweit nicht entsprochen werden, als in den Aufzeichnungen zur Wertermittlung eine Unkenntlichmachung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen vorgenommen wurde.

Unsere Entscheidung beruht auf den nachfolgenden Gründen:

Gemäß §§ 12 Abs. 1, 11 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) haben die auskunftspflichtigen Stellen auf Antrag Auskunft zu erteilen bzw. Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Als auskunftspflichtige Stellen gelten auch privatrechtlich organisierte, von der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**) kontrollierte Körperschaften wie die HCH (§ 2 Abs. 3 HmbTG).

Allerdings besteht diese Auskunftspflicht nicht vorbehaltlos, sondern kann durch entgegenstehende Rechtsgüter begrenzt und eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung der Auskunftspflicht liegt hier vor, da die begehrten Informationen und Dokumente geheimhaltungsbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der HCH beinhalten.

I. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 7 HmbTG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach der Definition in § 7 Abs. 1 HmbTG alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Auch Behörden im Sinne des § 2 Abs. 3 HmbTG können sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen.

Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht, da es sich bei den unkenntlich gemachten Abschnitten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

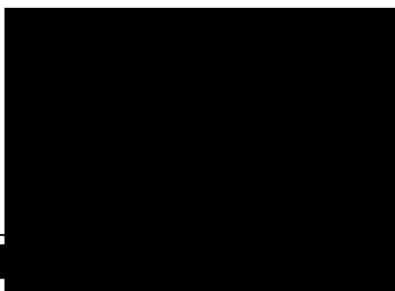
Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass mit der MSC bislang noch kein Grundstückskaufvertrag geschlossen wurde. Es wurde mit einer Anhandgabe des Baufeldes 73 die Grundlage für Verhandlungen über eine Überlassung des Grundstückes geschaffen. Die Kommission für Bodenordnung hat sich in ihrer Sitzung am 18. Januar 2024 erstmalig mit dem Vorhaben befasst und der Anhandgabe des Baufeldes 73 zugunsten der MSC zugestimmt. Bei einer Anhandgabe handelt es sich um eine befristete einseitige Erklärung der Stadt, mit keinem Dritten über das Grundstück zu verhandeln. Die MSC hat damit Gelegenheit, ein Bebauungskonzept zu entwickeln, planerische und rechtliche Fragen zu klären, einen Bauantrag zu stellen, das Grundstück zu untersuchen und über den Erwerb des Grundstücks zu verhandeln. Der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages und eine Realisierung des Vorhabens setzen einen weiteren, später zu fassenden Beschluss der Kommission für Bodenordnung voraus.

Sollte in der Zukunft ein Grundstückskaufvertrag zustande kommen, ist eine Veröffentlichung im Transparenzportal anhand der Vorgaben des Hamburgischen Transparenzgesetzes zu prüfen. Sollte sich daraus eine Verpflichtung der HafenCity Hamburg GmbH zur Veröffentlichung des Grundstückskaufvertrages ergeben, wird diese umgehend erfolgen.

Für das Zugänglichmachen der gewünschten Information werden Kosten nach § 13 Abs. 6, Abs. 1 HmbTG, §§ 11, 12 HmbTG erhoben. Die entsprechende Rechnung erhalten Sie mit separatem Schreiben.

Diese Entscheidung unterliegt der Überprüfung nach § 13 Abs. 4 HmbTG. Die Überprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung richten Sie bitte schriftlich an: HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen



Gebietskoordinator HafenCity